

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Nördlingen (VES-EWS)

1. Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 30. Juli 2015

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 27 vom 7. August 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Nördlingen (VES-EWS)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch eine grundlegende Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Nördlingen auf 70.000 EW Ausbaugröße mit Anschluss der Nachbarorte Ederheim, Hohenaltheim, Marktöffingen, Reimlingen und Wallerstein und zwar im Einzelnen durch folgende verbessernde Maßnahmen:

Mechanische Abwasserreinigung

Neubau einer zweistraßigen Rechenanlage mit Rechengutwaschpresse.

Neubau von zwei belüfteten Langsandfängen mit jeweils ca. 70 m³ Nutzinhalt und nachgeschalteter Sandwäsche.

Umbau der Vorklärbecken auf das ursprüngliche Nutzvolumen von 2 * 650 m³.

Biologische Abwasserreinigung

Neubau einer neuen Belebungsanlage mit 3-stufiger Kaskadendenitrifikation mit einem Belebungsvolumen von 7.500 m³ und dem dazugehörigen Verteilerbauwerk.

Neugestaltung des Einlaufbauwerkes in den Nachklärbecken

Ertüchtigung der Phosphatfällung

Schlammbehandlung

Errichtung eines neuen Schlammumpferkes sowie eines Voreindickers als Misch- und Vorlagebehälter einschließlich maschineller Eindickung des Überschussschlammes sowie Installation neuer Umwälzpumpen und Wärmetauscher für die Faulbehälter.

Einbau von Mischern in die Faulbehälter mit Erneuerung der Gashauben.

Anschaffung einer zweiten Zentrifuge mit Flockungsmittelstation und Ertüchtigung des Schlammwässerungsgebäudes.

Neubau eines „Sequence-Batch-Reaktors (SBR)“ mit 400 m³ Nutzinhalt zur Schlammwasserbehandlung

Installation einer Gasmessung

Installation einer Gasreinigung

Elektro-, Mess- und Regeltechnik

Modernisierung und Erweiterung der elektrischen Schalt- und Steueranlagen in der gesamten Kläranlage.

Modernisierung der bestehenden Trafostation

Anschaffung eines getrennten Notstromaggregates für den Notstrombetrieb bei Stromausfall

Installation einer Photovoltaik-Anlage auf Garage und Schlammagerhalle

Installation eines modernen Prozessleitsystems zur Überwachung, Visualisierung und Registrierung des Kläranlagenbetriebs

Ergänzung und Erneuerung der Mess- und Regeltechnik

Heizung, Lüftung, Sanitär

Neuanschaffung von Gasmaschinen als Blockheizkraftwerk, sowie ergänzende Heizungsanlage

Bedarfsgerechte Be- und Entlüftung

Gebäude

Neubau Maschinengebäude Rechen mit Rechenraum und zwei gesonderten Räumen zur Unterbringung der Schaltanlagen und Sandfanggebläse

Neubau Maschinengebäude Belebung mit Unterkellerung für die Installation der Beschickungspumpen, der Rücklaufschlamm- und der Überschussschlammumpen, Belebungsgebläse und der maschinellen Überschussschlammindickung mit Flockungsmittelstation mit den dazugehörigen Schaltanlagen.

Erweiterung Maschinengebäude Schlammwässerung mit einer zweiten Zentrifuge sowie Installation der Brauchwasseranlage und Schaffung eines abgetrennten Raumes für die zugehörigen Schaltanlagen
Neubau Schlammhalle zur Schlammzwischenlagerung

Neubau Maschinengebäude SBR für die Installation der Beschickungs- und Überschussschlammumpfen, Belebungsgebläse und Dosierpumpen mit der dazugehörigen Schalt- und Steueranlage

Neubau Werkstattgebäude und Maschinengebäude Gasmotor

Werkstatt und Materiallagerraum und einer kleinen separaten Elektrowerkstatt. Gasmotorenraum mit Heizungsanlage, Notstromaggregat mit Kraftstofftank. Elektroraum mit den Schaltanlagen der Maschinen und Stromeinspeisung

Neubau Betriebsgebäude mit drei Geschossen

Im Erdgeschoss ein Labor, allgemeine Büroräume, ein Sanitätsraum u.a.

Im Obergeschoss neben der Schaltwarte mit Betriebsleiterbüro ein EDV-Technikraum, ein Elektroraum sowie Toiletten und ein Aufenthaltsraum.

Im Dachgeschoss neben der Lüftungszentrale mehrere Lager- und Archivräume

Neubau Garagen als Fahrzeughalle und Unterbringungsmöglichkeit für Großgeräte

Neubau Hochwasserpumpwerk

Pumpensumpf für die Hochwasserpumpen und zugehöriger Messraum für Elektroanlagen und Auslaufprobenahme der Kläranlage

Umgestaltung und Anpassung der Außenanlagen mit Lagerboxen

Erneuerungen von Kanalleitungen

Anpassung des Hochwasserschutzdammes

Die Maßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen des Büros Dr. -Ing. Helmut Resch, 91781 Weißenburg vom 22.01.2010 (**Anlage 1**) angegeben und Grundlage der vom Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski, 85049 Ingolstadt, erstellten Beitragskalkulation vom 25.03.2015 (**Anlage 2**). Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus dem Übersichtsplan, Plan Nr. 3 (Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen) vom 22.01.2010 (**Anlage 3**) ersichtlich.

Der technische Abschluss der Maßnahme erfolgte im November 2014.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht , wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung

entsprechend zu übertragen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen, auch soweit sie sich im Kellergeschoss befinden, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,21 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,35 €

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlagen:

Erläuterungsbericht Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen des Büros Dr.-Ing. Helmut Resch, 91781 Weißenburg, vom 22.01.2010 (Anlage 1)

Beitragskalkulation des Sachverständigenbüros Dagmar Suchowski, 85049 Ingolstadt, vom 25.03.2015 (Anlage 2)

Übersichtsplan, Plan Nr. 3 (Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen) vom 22.01.2010 (Anlage 3)